

Richtlinien der Gemeinde Eichenzell

für die Gewährung von Zuschüssen zur Durchführung von Schallschutzmaßnahmen an bestehenden Wohngebäuden und Grundstücken

1. Allgemeines

Ziel des Programmes ist die Verringerung der Lärmbelastung von schutzbedürftigen Räumen in bestehenden Wohngebäuden bzw. Wohnungen in der Nähe folgender lärmemittierender Verkehrswege:

- Bundesautobahn A 7
- Bundesautobahn A 66
- Bundesstraße 27
- Landesstraße 3207
- Landesstraße 3307
- Landesstraße 3430
- Landesstraße 3458
- Kreisstraße 61
- Kreisstraße 69
- Kreisstraße 74
- Bahnstrecke Fulda – Frankfurt

Die Zuschüsse werden im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel bewilligt. Ein Rechtsanspruch auf Bewilligung eines Zuschusses besteht nicht.

Das Programm ist zunächst bis zum 31. Dezember 2018 befristet.

2. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden als Maßnahmen des passiven Lärmschutzes der Einbau von schalldämmenden Fenstern, Fenstertüren und Außentüren in schutzbedürftigen Räumen wie Wohn-, Schlaf- und Kinderzimmer sowie Küchen.

Gewerblich genutzte Räume sowie reiner Austausch des Fensterglases werden nicht gefördert.

Weiterhin fallen unter die Förderung schallgedämmte Rollladenkästen. Schallgedämmte Lüfter werden nur in Schlafräumen gefördert.

Die vorhandene Lärmbelastung muss an der äußeren Fensteröffnung am Tag (6 Uhr - 22 Uhr) größer 60 dB(A) oder in der Nacht (22 Uhr - 6 Uhr) größer 55 dB(A) betragen.

Grundlage für die Einstufung der Lärmbelastung sind die Schallimmissionspläne des vom TÜV-SÜD erstellten Gutachtens zur kommunalen Lärminderungsplanung der Gemeinde Eichenzell vom 15.12.2009.

Gefördert werden Schallschutzfenster an der zum Verkehrsweg orientierten Fassade sowie vom schrägen Schalleinfall betroffene Gebäudeseiten.

Unter die Förderung fällt auch aktiver Schallschutz in Form von Wänden entlang der Bahnstrecke Fulda - Frankfurt im Ortsteil Kerzell. Hierfür ist ein fachtechnischer Nachweis durch einen geeigneten Fachplaner zu erbringen, der eine Reduzierung der Lärmbelastung Tag und Nacht unter 70 dB(A) aufweist. Im Fall von Lärmschutzwänden ist die Förderung eine Einzelfallentscheidung des Gemeindevorstandes der Gemeinde Eichenzell.

3. Förderungsvoraussetzungen

3.1 Für dieselben baulichen Maßnahmen dürfen nicht gleichzeitig Fördermittel aus anderen Programmen in Anspruch genommen werden. Dorferneuerungsprogramme sowie subventionierte Kredite sind hiervon ausgenommen.

3.2 Anforderungen

Schalldämm-Maß der Fenster,
Fenstertüren und Außentüren in
eingebautem Zustand (Klasse 3)

$R'_w = 35 - 39 \text{ dB}$

Rollladenkästen
Einfügungsdämm-Maß

$R'_w > 35 \text{ dB}$

Lüfter Einfügungsdämm-Maß

$R'_w > 37 \text{ dB}$

3.3 Eine Förderung ist ausgeschlossen für den Austausch vorhandener eingebauter Bauelemente, die die Mindestanforderung gemäß Punkt 3.2 bereits erfüllen und wenn bereits Zuschüsse in einem früheren Förderprogramm gezahlt wurden.

3.4 Zuschüsse werden nur für vor dem 01.01.2005 fertiggestellte Wohnungen gewährt.

- 3.5 Zuwendungen können nur für solche Vorhaben bewilligt werden, die noch nicht begonnen wurden. Ein Auftrag an ausführende Unternehmen darf erst erteilt und mit der Ausführung begonnen werden, wenn ein Bewilligungsbescheid erlassen worden ist.
- 3.6 Falls es sich bei dem Anwesen um ein denkmalgeschütztes Objekt handelt, bedarf der Austausch von Fenstern einer denkmalschutzrechtlichen Genehmigung. Die Genehmigung ist dem Antrag beizufügen.
- 3.7 Begünstigte Eigentümer von Mietwohnungen müssen sich verpflichten, den durch Zuschuss abgedeckten Teil der Kosten nicht an die Mieter weiterzugeben. Die Gemeinde ist berechtigt, vom Eigentümer entsprechende Nachweise zu verlangen.
- 3.8 Eine Gewährung von Zuschüssen ist ausgeschlossen, wenn in den nächsten 5 Jahren durch planerische oder bauliche Maßnahmen eine Lärmreduzierung zu erwarten ist.

4. Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind Haus- und Wohnungseigentümer, Verwalter und Mieter. Mieter und Verwalter müssen das Einverständnis des Eigentümers oder sonstigen Verfügungsberechtigten nachweisen.

5. Art und Höhe der Förderung

Die Förderung erfolgt in Form von Zuschüssen. Der Zuschuss beträgt maximal 50 % der Gesamtkosten, ist aber gleichzeitig auf folgende zuschussfähige Kosten begrenzt:

Fenster/-türen	200,00 €/m ²	(Maße der lichten Maueröffnung)
Rollladenkästen	150,00 €	je Stück
Lüfter	150,00 €	je Stück

In den zuschussfähigen Kosten sind die Kosten für den Ausbau und Abtransport alter Fenster bzw. Fenstertüren / Außentüren / Rollladenkästen, der Einbau neuer Fenster bzw. Fenstertüren / Außentüren / Rollladenkästen / Lüfter und schallschutzverbessernde Nachrüstungsmaßnahmen am vorhandenen Rollladenelement enthalten.

Auf das Fenster oder Mauerwerk aufgesetzte Rollladenkästen sind von der Förderung ausgeschlossen.

Der Wert der Selbsthilfe (Eigenleistungsarbeit am Bau) ist nicht anrechenbar.

Die Höhe der Förderung von aktivem Schallschutz in Form von Wänden beträgt ebenfalls max. 50 % der Gesamtkosten und max. 6.000,00 € als Höchstbetrag.

6. Antragsverfahren

Anträge sind bei der Gemeinde Eichenzell unter Verwendung von bei der Gemeinde erhältlichen Antragsunterlagen zu stellen.

Dem Antrag sind Ansichts- und Grundrisspläne für jedes Stockwerk/Wohnung beizufügen.

Die Maßnahmen bzw. die Fenster, für die der Zuschuss beantragt wird, sind zu kennzeichnen und die jeweilige Nutzung der einzelnen Räume ist anzugeben.

Dem Antrag sind ferner prüfbare Kostenvoranschläge, Prüfzeugnisse und Nachweise zum geforderten Dämm-Maß der zu fördernden Fenster beizufügen.

Bei Wohnungen sind die Kostenvoranschläge und Rechnungen je Wohneinheit aufzulisten.

Fallen die Kosten lt. Rechnung geringer aus als die veranschlagten Kosten lt. Angebot, die der ursprünglichen Zuschussberechnung zugrunde gelegt wurden, ergeht eine zweite Bewilligung auf der Basis der niedrigeren Kosten. Bei Kostenmehrung ist eine Erhöhung des bewilligten Zuschusses jedoch nicht möglich.

Die Bewilligung wird zurückgenommen oder widerrufen, wenn gegen die Richtlinien verstoßen wird oder der Zuschussberechtigte unrichtige Angaben gemacht hat. Dies hat eine Zurückzahlung des Zuschusses zur Folge.

7. Auszahlung

Der Zuschuss wird nach Abschluss der Arbeiten ausgezahlt. Vorher hat der Antragsteller der Gemeinde eine prüfbare Schlussrechnung vorzulegen.

Die Gemeinde ist berechtigt, vor Auszahlung des Zuschusses und nach dem Einbau der Fenster die fachgerechte Ausführung der Maßnahmen zu prüfen.

8. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten rückwirkend am 1. Januar 2017 in Kraft.

Eichenzell, den 12. Mai 2017

Der Gemeindevorstand der
Gemeinde Eichenzell



Dieter Kolb
Bürgermeister